

Hinweis zu Tiefbauarbeiten

Eine Verletzung der Erkundigungs- und Sicherungspflicht seitens eines Tiefbauunternehmers oder seiner Mitarbeiter ist als Verstoß gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik zu werten. Bei wiederholter Beschädigung von Versorgungsleitungen ist eine Bestrafung wegen fahrlässiger Bauefährdung möglich.

Daher besteht Erkundigungspflicht

- bei öffentlichen Straßen und Wegen muss immer mit Leitungen gerechnet werden
- bei privaten Grundstücken, wenn nach den örtlichen Verhältnissen Anhaltspunkte für Leitungen vorliegen

Bauefährdung § 319 StGB

Ein Tatbestand der Bauefährdung liegt vor,

- *wer bei der Planung, Leitung oder Ausführung eines Baues oder Abbruches von Bauwerken oder in Ausübung eines Berufes/Gewerbes technische Einrichtungen in ein Bauwerk einbaut oder ändert*
- *und dabei gegen die allgemein anerkannten Regeln der Technik verstößt*
- *und dadurch Leib oder Leben eines anderen Menschen gefährdet*

kann mit einer Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder Geldstrafe, bei Fahrlässigkeit mit bis zu 3 Jahren Freiheitsstrafe oder einer Geldstrafe belegt werden.

Deswegen: Immer Spartenauskunft einholen!

Sie erhalten sie kostenfrei bei den Stadtwerken Dachau in der Leitungsdokumentation während der üblichen Geschäftszeiten oder unter leitungsdokumentation@stadtwerke-dachau.de .